LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

22.06.2022
Drucksache 8/1349

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jugend- und Spielerschutz von Spielhallen, Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Begleitkonzepts zur Glücksspielprävention und Beratung

Kleine Anfrage - **KA 8/731**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 23.06.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jugend- und Spielerschutz von Spielhallen, Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Begleitkonzepts zur Glücksspielprävention und Beratung

Kleine Anfrage – **KA 8/731**

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Mit Kleiner Anfrage KA 8/73 (Drs. 8/111) vom 27. Juli 2021 zum Thema „Aufbau einer flächendeckenden Struktur zur Prävention von und Beratung bei Glücksspielsucht" fragte ich nach Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (Glückspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) die Landesregierung bereits damals zu den Fortschritten hinsichtlich der Umsetzung des Begleitkonzepts, der für das Glückspielrecht bzw. die Suchtprävention zuständigen Ministerien, zur Verbesserung von Beratung und Hilfeleistungen für Personen mit problematischem oder pathologischem Glücksspielverhalten in Sachsen-Anhalt ab. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt abgefragt werden, sowie die Fortschritte der neuen Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

*Mit der Antwort auf die Kleine Anfrage KA 8/390 (Drs. 8/766) wurde deutlich, dass eine Reihe an Spielhallen in Sachsen-Anhalt existieren, die grundsätzliche Mindestabstandsregelungen unterschreiten. Die Mindestabstandsregeln dienen dem Jugend- und Spielerschutz. Dies wirft Fragen hinsichtlich des Jugend- und Spielerschutzes in Sachsen-Anhalt insgesamt auf. Laut „Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogener Probleme in der Bevölkerung - Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021" der Universität Bremen und des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) beträgt der Anteil der Personen mit einer Glücksspiel-Störung rund 2,3 % der Bevölkerung. Der hohe Anteil betroffener Spieler*innen an Glücksspielautomaten von 33,4 % und an riskanteren Online-Glücksspielen 23,6 % zeigen die Brisanz des Themas.*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 12 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt erstellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Angaben in den Antworten auf die Fragen 1 bis 12 für die Jahre 2020 und 2021 nicht repräsentativ und nur bedingt belastbar. Im Rahmen der Abfrage im nachgeordneten Bereich haben fünf Gemeinden nicht geantwortet.

Frage 1:

Aus der Antwort der Landesregierung in Drs. 8/766 geht hervor, dass zum 01.07.2021, von 325 Spielhallen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA), 100 Spielhallen in Sachsen-Anhalt über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA verfügen. Welche Befreiungen von der Erfüllung einzelner Anforderungen wurden in diesen Fällen zugelassen? Bitte aufschlüsseln nach Anforderung und Landkreis.

Antwort auf Frage 1:

Die nächste offizielle Datenerhebung erfolgt zum 1. Juli 2022. Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt daher den Stand vom 1. Juli 2021 und enthält darüber hinaus die nach derzeitigem Kenntnisstand seit dem 1. Juli 2021 ausgelaufenen Härtefall-Erlaubnisse und/oder geschlossenen Härtefall-Spielhallen (letzte Zeile der unten angefügten Tabelle).

Stadt oder Landkreis **Stand: 01.07.2021**	**Mehrfachkonzessionen (§ 2 Abs. 4 Nr. 6)**	**Anzahl Standorte[1] Mehrfachkonzessionen***	**Unterschreitung Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 2 Abs. 4 Nr. 5)**	**Unterschreitung Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 7)**	**insgesamt, ohne Doppel**
LHS Magdeburg	7	5	11	17	25
Stadt Halle (Saale)	6	4	0	2	8
Stadt Dessau-Roßlau	4	4	0	0	4
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	1	2	3
LK Anhalt-Bitterfeld	2	2	0	2	4
LK Börde	2	2	0	4	5
Burgenlandkreis	8	7	0	5	10
LK Harz	4	4	2	6	10
LK Jerichower Land	2	2	0	2	4
LK Mansfeld-Südharz	2	2	0	3	4
Saalekreis	8	6	0	0	8
Salzlandkreis	5	3	0	6	11
LK Stendal	0	0	0	1	1
LK Wittenberg	2	2	0	1	3
Gesamt	**52**	**43**	**14**	**50**	**100**
Darüber hinaus seit dem 01.07.2021 ausgelaufen/geschlossen	**7**	**7**	**2**	**2**	**7**

[1] Hinweis: Anzahl Standorte Mehrfachkonzession < als Anzahl Spielhallen Mehrfachkonzession, da an einem Standort mehrere Spielhallen

2-fach-Konzession = 1 Spielhalle als Mehrfachkonzession, 1 Spielhalle bleibt = 1 Standort

3-fach-Konzession = 2 Spielhallen als Mehrfachkonzession, 1 Spielhalle bleibt = 1 Standort

4-fach-Konzession = 3 Spielhallen als Mehrfachkonzession, 1 Spielhalle bleibt = 1 Standort

Frage 2:

Gibt es Anwendungshinweise des Landesverwaltungsamts bezüglich des „angemessenen Zeitraums" gemäß § 11 Abs. 2 SpielhG LSA und wenn ja, welche? Wie lange laufen die zum Stand 01.07.2021 bestehenden Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA noch?

Antwort auf Frage 2:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anwendungshinweise „angemessener Zeitraum"	**Mehrfachkonzession (§ 2 Abs. 4 Nr. 6)**	**Unterschreitung Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 2 Abs. 4 Nr. 5)**	**Unterschreitung Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 7)**
Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 01.02.2017	**5 Jahre (30.06.2022)** mit Verpflichtung drei Kontrollen jährlich; ggf. Verlängerung unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung Landesverwaltungsamt	**5 Jahre (30.06.2022)** mit Verpflichtung drei Kontrollen jährlich; ggf. Verlängerung unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung Landesverwaltungsamt	**max. 15 Jahre**; mit Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen
Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 31.05.2021	Aufhebung der Verlängerungsoption; keine Verlängerung nach Auslaufen der Härtefallregelung; Info, dass aktuell keine Umsetzung der Übergangsregelung nach § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 beabsichtigt ist	Aufhebung der Verlängerungsoption; keine Verlängerung nach Auslaufen der Härtefallregelung	

Wie aus o.a. Übersicht ersichtlich, laufen die Erlaubnisse für die Härtefall-Spielhallen mit Mehrfachkonzession und mit Unterschreitung des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen grundsätzlich zum 30. Juni 2022 aus. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Sie bestehen am 1. Juli 2022 nicht mehr.

Lediglich für vier Härtefall-Spielhallen mit Mehrfachkonzession bestehen über den 30. Juni 2022 hinaus noch Erlaubnisse; diese laufen bis Dezember 2022, Februar 2023, Dezember 2024 und in einem Fall unter Widerrufsvorbehalt bis Juni 2032.

Die Erlaubnisse für die Härtefall-Spielhallen mit Unterschreitung des Mindestabstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, die nicht gleichzeitig unter Spalte 2 oder 3 fallen und deren Erlaubnisse am 1. Juli 2022 bestehen, laufen mehrheitlich bis Juni 2032.

Frage 3:

Hat das Landesverwaltungsamt Auslegungshilfen für den Begriff „unbillige Härten" gemäß § 11 Abs. 2 SpielhG LSA gegeben und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort auf Frage 3:

Nach den Anwendungshinweisen in der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 1. Februar 2017 wurde bei den sogenannten Bestandsspielhallen dem Grunde nach von dem Vorliegen eines Härtefalls im Sinne der Regelung des § 11 Absatz 2 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA) ausgegangen.

Frage 4:

In wie vielen Fällen haben Genehmigungsbehörden, bei der Annahme „unbilliger Härten" ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass keine Befreiung nach § 11 Abs. 2 SpielhG LSA zugelassen wurde? Bitte im Verhältnis zu den zugelassenen Befreiungen angeben.

Antwort auf Frage 4:

Bei der Annahme „unbilliger Härte" wurde in keinem Fall das Ermessen dahingehend ausgeübt, dass keine Befreiung nach § 11 Absatz 2 SpielhG LSA zugelassen wurde.

Frage 5:

Welche Anforderungen werden an ein Sozialkonzept und an den Jugendschutz von Spielhallen gestellt, die über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA verfügen?

Antwort auf Frage 5:

Grundsätzlich gelten für alle Spielhallen-Erlaubnisse, einschließlich für die mit Härtefall-Erlaubnis, nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 2 SpielhG LSA die bestehenden Anforderungen an Sozialkonzepte nach dem Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt und dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV; jetzt GlüStV 2021). Darüber hinausgehende Anforderungen an Sozialkonzepte wurden für die Härtefall-Spielhallen mit einer Ausnahme nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 SpielhG LSA für den Sekundarschulbereich verfügt. In den vorgenannten Fällen gilt: „Der Spielhallenbetreiber hat ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem explizit dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen sozialschädliche Auswirkungen des Spiels auf Minderjährige verhindert werden sollen, die durch die Lage in der Nähe einer Sekundarschule verursacht werden könnten. Die zuständigen Behörden haben durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass neben den Regelungen zum Jugend- und Spielerschutz nach § 4 SpielhG LSA sowie den Anforderungen an die äußere Gestaltung von Spielhallen nach § 5 SpielhG LSA auch die vorgenannten Regelungen des Sozialkonzeptes durch den Spielhallenbetreiber umgesetzt werden.“ (Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 1. Februar 2017).

Frage 6:

Wie viele Kontrollen wurden durch die zuständigen Behörden in den Jahren 2019, 2020, 2021 in den Spielhallen in Sachsen-Anhalt durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis.

Antwort auf Frage 6:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stadt oder Landkreis	2019	2020	2021
LHS Magdeburg	57	0	5
Stadt Halle (Saale)	15	24	29
Stadt Dessau-Roßlau	8	0	0

Altmarkkreis Salzwedel	9	7	6
LK Anhalt-Bitterfeld	24	32	14
LK Börde	20	14	12
Burgenlandkreis	61	49	41
LK Harz	47	58	56
LK Jerichower Land	21	9	5
LK Mansfeld-Südharz	23	19	10
Saalekreis	59	31	17
Salzlandkreis	25	35	23
LK Stendal	22	7	8
LK Wittenberg	24	20	19
Gesamt	**415**	**305**	**245**

Frage 7:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 10 SpielhG LSA wurden dabei jeweils festgestellt? Bitte nach Ordnungswidrigkeit, Jahr, Landkreis und Rechtsfolge aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 7:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stadt oder Landkreis	**2019**	**2020**	**2021**
LHS Magdeburg	0	0	0
Stadt Halle (Saale)	2; § 10 Abs. 1 Nr. 2, 4; Bußgeld	4; § 10 Abs. 1 Nr. 2, 4; Bußgeld	2; § 10 Abs. 1 Nr. 2; Bußgeld
Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0
Altmarkkreis Salzwedel	1; § 10 Abs. 1 Nr. 4; Bußgeld	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	2; § 10 Abs. 1 Nr. 10; Bußgeld	2; § 10 Abs. 1 Nr. 1; Bußgeld	1; § 10 Abs. 1 Nr. 10; Bußgeld
LK Börde	0	0	0
Burgenlandkreis	5; § 10 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7; Bußgeld	6; § 10 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 11; Bußgeld	2; gegenwärtig in Bearbeitung

LK Harz	2; § 10 Abs. 1 Nr. 8; Bußgeld	4; § 10 Abs. 1 Nr. 7, 8; Bußgeld	0
LK Jerichower Land	0	2; § 10 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7; ohne	0
LK Mansfeld-Südharz	0	0	0
Saalekreis	0	0	0
Salzlandkreis	1; § 10 Abs. 1 Nr. 7, 8; Aufforderung	2; § 10 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8; Aufforderung, Bußgeld	2; § 10 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8; Aufforderung, Bußgeld
LK Stendal	1; § 10 Abs. 1 Nr. 6; Bußgeld	0	0
LK Wittenberg	1; § 10 Abs. 1 Nr. 4; Bußgeld		1; § 10 Abs. 1 Nr. 4; Bußgeld
Gesamt	**15**	**20**	**8**

Frage 8:

Wurde bei den Kontrollen von der Möglichkeit der Testspiele mit Minderjährigen gem. § 9 Abs. 1 SpielhG LSA Gebrauch gemacht?

Antwort auf Frage 8:

In zwei Fällen wurde von der Möglichkeit der Testspiele mit Minderjährigen Gebrauch gemacht.

Frage 9:

Wie schätzt die Landesregierung die bisherige Kontrolldichte der Spielhallen durch die zuständigen Behörden hinsichtlich des Jugend- und Spielerschutzes ein?

Antwort auf Frage 9:

Die Kontrolldichte der Spielhallen ist von vielen Faktoren, wie z. B. der Anzahl der Spielhallen und Härtefall-Spielhallen, Personalkapazitäten sowie seit 2020 von coronabedingten Schließungen der Spielhallen und ggf. (Sonder-)Aufgaben der Gemeinden abhängig. Eine allgemeine Einschätzung der Kontrolldichte ist aus

vorgenannten Gründen nur schwer möglich, insbesondere unter Berücksichtigung der Pandemiejahre 2020 und 2021. Insoweit sind die Zahlen der Jahre 2019, 2020 und 2021 nicht repräsentativ und nur bedingt belastbar.

Vorschriften zur Häufigkeit undAnzahl der Kontrollen je Spielhalle und Jahr bestehen nur für die sogenannten Härtefall-Spielhallen mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 2 SpielhG LSA, wobei auch diese nicht in allen Fällen umgesetzt werden konnten. Ergänzend wird auf die Antworten auf die Fragen 2, 6 und 10 verwiesen.

Die Kontrolldichte der Spielhallen durch die zuständigen Behörden reicht von „gar nicht" bis „gut".

Frage 10:

Wie wird die Personalkapazität für die Kontrollen der zuständigen Behörden beurteilt? Wird diese als ausreichend für flächendeckende Kontrollen eingeschätzt?

Antwort auf Frage 10:

Die Personalkapazität für die Kontrollen spiegelt sich unter anderem in der Anzahl der Kontrollen wieder. Die Beurteilung der Personalkapazität für Kontrollen der zuständigen Behörden reicht von „nicht ausreichend" bis „gut".

Soweit die Beurteilung „nicht ausreichend" vorgenommen wird, ist, wie bereits in der Antwort auf Frage 9 ausgeführt, die Personalkapazität für regelmäßige und flächendeckende Kontrollen zumeist nicht ausreichend. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass dies insbesondere für die beiden Pandemiejahre 2020 und 2021 auf Grund der Zuweisung von Sonderaufgaben an Behördenmitarbeiter gilt.

Frage 11:

Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der jeweiligen Sozialkonzepte der Spielhallen in Sachsen-Anhalt ein?

Antwort auf Frage 11:

Vorschriften zum Sozialkonzept sind in den § 3 SpielhG LSA und § 6 GlüStV 2021 enthalten. Die Umsetzung der Sozialkonzepte wird von den zuständigen Behörden in der Regel als angemessen bzw. beanstandungsfrei beurteilt. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass die zuständigen Behörden insoweit zumeist lediglich die Vorlage des jährlichen Berichts zum Sozialkonzept und die Schulungsnachweise prüfen und inhaltliche Prüfungen vor Ort unter anderem. mangels suchtfachlicher Kenntnisse nicht bzw. nicht ausreichend erfolgen.

Frage 12:

Wie viele Spielhallen, die über eine Erlaubnis verfügen, sind inzwischen an das bundesweite Spielersperrsystem OASIS angeschlossen? Wie viele Spielhallen sind noch nicht angeschlossen? Wie sichern letztere die Einhaltung der bundesweiten Sperre?

Antwort auf Frage 12:

Vorweg ist anzumerken, dass das Antragsverfahren zum Anschluss an das bundesweite Spielersperrsystem OASIS noch nicht abgeschlossen ist. Ein Teil der Anträge ist noch in Bearbeitung (diese haben eine Antragsbestätigung). Für diese ist aber ebenfalls zeitnah ein Anschluss an OASIS vorgesehen. Aktuell (Stand: 25. Mai 2022) sind ca. 280 Spielhallen in Sachsen-Anhalt an das bundesweite Spielersperrsystem OASIS angeschlossen. Die übrigen ca. 45 Spielhallen sind noch nicht angeschlossen. Bis zum Anschluss an das bundesweite Sperrsystem OASIS ist eine Abfrage für die Spielhallenbetreiber über das System nicht möglich.

Frage 13:

Wie schätzt die Landesregierung die Effektivität des Spielerschutzes in Hinblick auf den aktuellen Umsetzungsstand der Spielersperre für den Bereich Online-Glücksspiel ein?

Antwort auf Frage 13:

Spielersperren wurden bereits mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 15. Dezember 2011, welcher am 1. Juli 2012 in Kraft trat, eingeführt. Das Land Hessen (zunächst das Hessische Ministerium des Innern und für

Sport, später das Regierungspräsidium Darmstadt) ist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit. § 8 Abs. 1 GlüStV mit der Errichtung und Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht beauftragt worden.

Zum Anschluss verpflichtet waren Spielbanken, Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential. Vermittler von öffentlichen Glücksspielen waren verpflichtet, an dem bundesweiten Sperrsystem mitzuwirken, sofern sie entsprechende Glücksspiele an die genannten Veranstalter vermitteln.

Mit dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)) wurde der Kreis der zum Anschluss an das Spielersperrsystem OASIS Verpflichteten deutlich ausgeweitet und betrifft jetzt die nachstehenden Glücksspielanbieter:

- Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten),
- Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten,
- Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden,
- Betreiber von Spielbanken,
- gewerbliche Spielvermittler,
- Pferdewetten im Internet,
- Buchmacher,
- Veranstalter von Online-Casinospielen,
- Veranstalter von Online-Poker,
- Veranstalter von virtuellen Automatenspielen im Internet sowie
- Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

Die Möglichkeit, durch eine Spielersperre von der Spielteilnahme ausgeschlossen zu werden, trägt zum aktiven Spielerschutz bei. Spielsüchtige oder spielsuchtgefährdete Personen können so dauerhaft vor den Gefahren des Glücksspiels geschützt werden. Zur effektiven Verminderung von Spielsuchtgefahren war es daher sinnvoll, das Sperrsystem auf möglichst viele Formen des Glücksspiels auszudehnen. Erkenntnisse zur Veränderung der Effektivität von Spielersperren im Hinblick auf den aktuellen Umsetzungsstand liegen nicht vor.

Frage 14:

In der White-List Sachsen-Anhalts sind (Stand 12.05.2022) im Bereich Online-Casino: 0, Online-Poker 0, Virtuelle Automaten 1 und Sportwetten 33 Glücksspielanbieter eingetragen. Aus der Antwort der Landesregierung in Drs. 8/835 geht hervor, dass für den Bereich virtuelle Automaten bereits Erlaubnisanträge eingegangen sind.

Antwort auf Frage 14:

Glücksspielanbieter werden in die White-List eingetragen, sobald die Erlaubnis für die Veranstaltung des jeweiligen Online-Glücksspiels erteilt und der Zustellnachweis bei der Erlaubnisbehörde eingegangen ist.

Frage 14a:

Gibt es Glücksspielanbieter aus diesen Bereichen, die über eine Konzession oder eine Erlaubnis verfügen und nicht in die White-List eingetragen sind? Wenn ja, wieso sind diese nicht eingetragen?

Antwort auf Frage 14a:

Nein.

Frage 14b:

Hat die Landesregierung Kenntnis über weitere Glücksspielanbieter aus diesen Bereichen, auf die man aus Deutschland Zugriff hat und die über keine Erlaubnis oder Konzession verfügen oder bislang keine solche beantragt haben? Wenn ja, was wird bisher von der zuständigen Behörde dagegen unternommen und sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf?

Antwort auf Frage 14b:

Es sind weitere Glücksspielanbieter aus diesen Bereichen bekannt, welche für ihr in Deutschland abrufbares Glücksspielangebot weder eine Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörde vorweisen können noch eine solche erforderliche Erlaubnis beantragt haben.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist seit 1. Juli 2021 nach § 17 Absatz 6a des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GlüG LSA) i. V. m. § 9a Absatz 3

Nummer 2 GlüStV 2021 und § 27p Absatz 2, 2. Halbsatz GlüStV 2021 zuständig für Maßnahmen der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür, welche im Internet in mehr als einem Land angeboten werden. Das Landesverwaltungsamt hat daher zahlreiche Verwaltungsverfahren gegen diese Anbieter eingeleitet sowie zahlreiche Internetangebote überprüft. Bisher wurden 136 Fälle zum unerlaubten Glücksspiel überprüft sowie insgesamt 780 Webseiten kontrolliert. Der überwiegende Teil der Verwaltungsverfahren richtet sich gegen Glücksspielanbieter, welche aufgrund ihres Sitzes außerhalb des Raumes der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits nicht erlaubnisfähig sind. In einem Fall wurde nach Zustimmung durch das Glücksspielkollegium der Länder eine Untersagungsverfügung erlassen, die sich noch in der Zustellung nach Curaçao befindet. In drei weiteren Fällen wurden dem Glücksspielkollegium beabsichtigte Untersagungsverfügungen vorgelegt; das Zustimmungsverfahren läuft noch.

Zusätzlich wurden 81 Fälle zur Werbung für unerlaubtes Glücksspiel überprüft; bei Verstößen gegen den GlüStV 2021 erfolgten überwiegend aufklärende Hinweisschreiben. Auch hier wurden Verwaltungsverfahren eingeleitet.
In 25 Fällen wurden Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Halle wegen des Verdachts der Verwirklichung der §§ 284, 285 und 287 Strafgesetzbuch gestellt.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür, welche im Internet in mehr als einem Land angeboten werden, endet am 30. Juni 2022 und geht dann auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) über. In dem verbleibenden Zeitraum werden im Landesverwaltungsamt bisherige Verwaltungsverfahren gegen illegal operierende Anbieter und Werbende fortgeführt sowie gegebenenfalls weitere eingeleitet und die Strafverfolgungsbehörden eingebunden.

Frage 15:

Onlinespiele enthalten dem Jahresbericht 2021 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zufolge vermehrt glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“ oder In-Game-Käufe. Wie bewertet die Landesregierung die Situation und sieht sie Handlungsbedarf?

Antwort auf Frage 15:

Die beschriebenen „Lootboxen“ oder „In-Game-Käufe“ in Computerspielen stellen aus Sicht der Landesregierung kein Glücksspiel dar.

Der Begriff des Glücksspiels ist definiert in § 3 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021. Danach liegt ein Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Zwar muss für den Erwerb einer sogenannten „Lootbox“, dessen Inhalt nicht im Einzelnen, sondern nur nach der Art der möglichen virtuellen Gegenstände bekannt ist, ein Kaufpreis entrichtet werden. Der Kaufpreis ist hier jedoch kein Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance. Mit dem Begriff der „Gewinnchance“ geht begriffsnotwendig immer die Möglichkeit eines Verlustes einher; d. h. entweder der Einsatz ist gewinnbringend oder der Einsatz wird ohne Gewinn verspielt. Im Gegensatz dazu ist der Erwerb von „Lootboxen“ mit dem Erhalt virtueller Warengüter verbunden.

Es handelt sich allerdings um ein demeritorisches Wirtschaftsgut wie Tabak oder Alkohol, das seit dem 1. Mai 2021 dem Jugendschutz unterliegt. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung schreibt in ihrem Jahresbericht 2021 dazu: „Das neue Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche vor den spezifischen Gefahren im Netz. Es schafft Orientierung für Eltern, Fachkräfte und Jugendliche und schafft die Voraussetzungen, diese Regelungen auch gegenüber ausländischen Anbietern durchzusetzen. Außerdem erhalten Filme oder Spiele verbindliche und einheitliche Alterseinstufungen, sowohl im Netz als auch im Einzelhandel. Aus Sicht der Suchtprävention entscheidend: Das Gesetz erweitert die Alterskennzeichnung für digitale Produkte über die bisherigen Kategorien wie Gewalt, Pornografie und Drogen hinaus um sogenannte Interaktionsrisiken. Dazu gehören auch die besonderen Suchtgefahren in Computerspielen, die entstehen, wenn langes Spielen durch den Aufstieg in höhere Spielstufen belohnt oder Spielunterbrechungen durch Punktverluste bestraft werden. Auch die glücksspielähnlichen Lootboxen (Schatzkisten) in Computerspielen können in die Alterskennzeichnung einfließen.“.

Die Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Mai 2021 bringt eine Erweiterung der Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden in Bezug auf erweiterte Schutzziele, auch im Onlinebereich (§ 14 JuSchG), mit sich. Zur Umsetzung der in § 10a JuSchG geregelten Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes über die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung zur Altersfreigabe (§ 12 JuSchG) hinaus, sind Filme und Spielprogramme nunmehr mit Zusatzinformationen im Sinne des § 14 Absatz 2a

JuSchG zu versehen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe aufgezeigt und Hinweise auf potenzielle Risiken für die persönliche Integrität durch Nutzungsfunktionalitäten gegeben werden, sog. „Deskriptoren". Hierzu gehören z. B. die Glücksspielthematik, In-App bzw. In-Game-Käufe. Aufgrund des gebotenen Handlungsbedarfs verhandeln die Obersten Landesjugendbehörden aktuell mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrollen Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole/Deskriptoren i. S. d. § 14 Absatz 2a in Verbindung mit. § 10b Absatz 2 und 3 JuSchG sowie über das ihnen zugrundeliegende Prüfverfahren in ergänzenden Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Glücksspielrechtlich wird derzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Frage 16:

Hat die Landesregierung Kenntnis über künstliche Verzögerungen bei der Auszahlung von erzielten Gewinnen im Online-Glücksspiel? Wenn ja, was wird dagegen unternommen?

Antwort auf Frage 16:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 17:

Wann wird die Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht ihre Arbeit aufnehmen und voll arbeitsfähig sein? Welche Schritte wurden bisher unternommen?

Frage 18:

Wann werden die geplanten regionalen Schwerpunktberatungsstellen ihre Arbeit aufnehmen und voll arbeitsfähig sein? Welche Schritte wurden bisher unternommen?

Frage 19:

Welche weiteren Fortschritte wurden bei der Umsetzung des Begleitkonzepts seit Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 8/73 (Drs. 8/111) erzielt?

Antwort auf die Fragen 17 bis 19:

Die Fragen 17 bis 19 werden zusammenhängend beantwortet.

Ein genauer Zeitpunkt, zu dem die Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht und die regionalen Schwerpunktberatungsstellen ihre Arbeit aufnehmen und voll arbeitsfähig sein werden, kann noch nicht präzise benannt werden, weil die notwendige Förderrichtlinie bislang noch nicht in Kraft gesetzt werden konnte. Im Hinblick auf diesen in ähnlicher Weise schon in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/73 (LT-Drs. 8/111 vom 30. August 2021) mitgeteilten Sachstand, konnten mittlerweile jedoch zwei entscheidende Schritte abgeschlossen werden: Zum einen hat das für Suchtprävention zuständige Ministerium sein Einvernehmen zu der Förderrichtlinie erteilt. Zum anderen hat der Landesrechnungshof nach einer von ihm angeregten Überarbeitung der Höhe der förderfähigen Personal- und Sachausgaben die Förderrichtlinie nunmehr mitgezeichnet.

Mittlerweile hat auch das für Finanzen und Beteiligungen zuständige Ministerium sein Einvernehmen zu dem Entwurf der Förderrichtlinie erteilt. Nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die Förderrichtlinie im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Mit dem also in näherer Zukunft zu erwartenden Inkrafttreten der Förderrichtlinie wäre eine wesentliche Voraussetzung dafür erreicht, dass der theoretische Inhalt des Begleitkonzepts auch tatsächlich seine praktische Umsetzung im „Suchthilfealltag" in Sachsen-Anhalt erfahren kann. Allerdings wird es dafür primär auf die in der Suchthilfe engagierten Träger und Verbände im Land ankommen, ob und inwieweit sie die ihnen nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie gebotene Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung des Landes auf dem Gebiet der Glücksspielsuchthilfe und -prävention Präsenz zu zeigen, nutzen möchten, indem sie sich beispielsweise für die Übernahme des Betriebs der Landeskoordinierungsstelle und/oder einer oder mehrerer der regionalen Schwerpunktberatungsstellen empfehlen und entsprechende Förderanträge stellen. Die Landesregierung wird diesen Prozess, soweit er sinnvoll und geboten ist, begleiten, um dem angestrebten und gegenüber früherer Ausgestaltung künftig weiter gefassten speziellen Beratungsnetz der Glücksspielsuchthilfe und -prävention im Land Sachsen-Anhalt analog dem Begleitkonzept zum Werden zu verhelfen.

Frage 20:

Wie weit ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) hinsichtlich der Personalbeschaffung - unter Auslassung der bereits in Drs. 8/835 genannten - gediehen? Bitte nach Anzahl, offenem Bedarf und Arbeitsbereich aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 20:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Arbeitsbereich	Anzahl Stellen (gesamt)	davon besetzt zum 01.07.2022	davon berufliche Erfahrungen im Bereich des Glücksspielwesens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme
Vorstand/Vorstandsbüro	11	5	2
Abteilung 1 Verwaltung (Personal, Recht (allgemein), Organisation, Haushalt, Finanzen, Liegenschaft, Einsatz- und Koordinierungsstab	21	12	0
Abteilung 2 Erlaubnisse und Aufsicht legales Glücksspiel	43	8	8
Abteilung 3 Bekämpfung unerlaubtes Glücksspiel und LUGAS	29	16	12
Summe	104	41	22

Frage 20a:

Wie viele der bereits durch die GGL angestellten Personen können berufliche Erfahrung im Bereich des Glückspielwesens vorweisen? Bitte nach Arbeitsbereich aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 20a:

Die gewünschten Angaben können der Tabelle in der Antwort auf Frage 20 entnommen werden.

Frage 20b:

Wie plant die Landesregierung die Personalbeschaffung der GGL bis zum anvisierten Datum der Arbeitsaufnahme sicherzustellen?

Antwort auf Frage 20b:

Die GGL wurde zum 1. Juli 2021 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Länder errichtet. Als solcher obliegt ihr die Aufgabe der Personalbeschaffung selbst. Träger der Anstalt und gleichzeitig Nutzer der Anstalt sind gemäß § 27c Absatz 1 GlüStV 2021 die Länder (Trägerländer). Nach § 27j Absatz 2 GlüStV 2021 sind die Trägerländer verpflichtet, befähigtes eigenes Personal an die Anstalt abzuordnen, sofern diese selbst nachweislich nicht in ausreichendem Umfang Personal gewinnen konnte. Eine solche Inanspruchnahme der Trägerländer bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der die Belastung der Trägerländer unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Personalzuführungen und des nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 GlüStV 2021 modifizierten Königsteiner Schlüssels bemisst.

Die GGL ist für die personelle Rekrutierung selbst zuständig. Während der Aufbauphase hat diese höchste Priorität. Im federführenden Personalreferat sind alle hierfür verfügbaren Personen eingesetzt. Zudem erfolgt vorübergehend eine personelle Unterstützung durch einen externen Dienstleister. Die zu besetzenden Stellen werden öffentlich auf mehreren Foren ausgeschrieben, u. a. auf der GGL-Homepage, bei Interamt, den Länderportalen der beteiligten Trägerländer der GGL sowie der Arbeitsagentur. Bei Bedarf erfolgen auch Ausschreibungen in Printmedien, wie Fachzeitschriften sowie regionalen oder überregionalen Tageszeitungen. Die Ausschreibungen erfolgen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf, so dass die Stellenbesetzungen unter Berücksichtigung des Auswahlverfahrens und möglichen Kündigungsfristen von Bewerberinnen und Bewerbern zum geplanten Eintrittstermin erfolgen können. Bei den bisherigen Stellenausschreibungen war überwiegend eine gute Resonanz an Bewerbungen (Anzahl und Qualität) zu verzeichnen. Bei Bedarf werden Stellenausschreibungen wiederholt.

Frage 21:

Wie wird sichergestellt, dass die GGL zum 01.07.2022 und zum 01.01.2023 die ihr jeweils ab diesem Zeitpunkt übertragenen Aufgaben nahtlos erfüllen kann?

Antwort auf Frage 21:

Das Personal der GGL, welches die Aufgaben zum 1. Juli 2022 und 1. Januar 2023 gemäß GlüStV 2021 übernehmen soll, wird im Regelfall schon bereits zwei bis drei Monate vorher bei der GGL eingestellt, um eine entsprechende vorherige fachliche Einarbeitung zu gewährleisten. Während dieser Einarbeitungsphase hospitieren die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GGL in den Bundesländern, welche für die Aufgaben nach dem GlüStV 2021 noch bis zum 30. Juni 2022 bzw. 31. Dezember 2022 zuständig sind. Mit den glücksspielrechtlichen Fachabteilungen der Bundesländer soll während dieser Hospitation ein fachlicher Austausch zu den bereits laufenden Verfahren, ein Heranführen an die Praxisarbeit sowie ein intensives Aktenstudium erfolgen, um sich das notwendige theoretische Wissen aneignen zu können. Dies wurde erstmals bereits für den Bereich der Zahlungsunterbindung mit dem Land Niedersachsen erfolgreich praktiziert. Flankierend finden während der vorherigen Einarbeitungsphase allgemeine Schulungen zum Glücksspielrecht statt. Die bereits eingearbeiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fungieren als Wissensträger und Multiplikatoren für weitere Neuzugänge der GGL.

Mit dem Referat 208 des Landesverwaltungsamtes, deren Kolleginnen und Kollegen mit der Aufgabe nach dem GlüStV 2021 zum 1. Juli 2022 bzw. zum 1. Januar 2023 auf die GGL übergeleitet werden, besteht schon jetzt eine enge fachliche Abstimmung. Die organisatorischen Vorbereitungen zur Überleitung eines Teils der Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes zum 1. Juli 2022 sind bereits getroffen.

Frage 22:

Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, dass von § 27p Abs. 12 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Gebrauch gemacht werden muss?

Antwort auf Frage 22:

Nach § 27p Absatz 12 GlüStV 2021 bestünde für die GGL die Möglichkeit, mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates gewisse glücksspielrechtliche Aufgaben für einen in dem Beschluss festzulegenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren auf die bisher zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde zu übertragen, wenn der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss feststellen würde, dass die Anstalt noch nicht in der Lage sein sollte, die Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. Die GGL geht derzeit davon aus, dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden muss und sie ihre Aufgaben ab dem 1. Januar 2023 vollumfänglich erfüllen kann.

Frage 23:

Welche Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten des GlüStV 2021 zur Unterbindung von illegalen Glücksspielangeboten durch das Landesverwaltungsamt durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Bereich und Maßnahme.

Antwort auf Frage 23:

Es wird auf die Antwort auf Frage 14b verwiesen.

Frage 24:

Wie bewertet die Landesregierung die von der Datenschutzkonferenz in ihrer Stellungnahme zur Neuregulierung des Glücksspielstaatsvertrags im März 2020 geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem Länderübergreifenden Glücksspielaufsichtssystem (LUGAS), insbesondere hinsichtlich der Limit- und der Aktivitätsdatei?

Antwort auf Frage 24:

Datenschutzrechtliche Belange wurden bei Ausarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 umfassend berücksichtigt. Durch den Staatsvertrag wird insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an Glücksspielen über das Internet in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Die Einrichtung und der Betrieb des Spielersperrsystems, der Limitdatei, der Aktivitätsdatei und der Safe-Server erfordern die Erhebung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Anbietern und der für die Führung der Systeme zuständigen staatlichen Behörde. Entsprechendes gilt für den Anbieter beim Betrieb des automatisierten Systems zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielern. Bei jeder einzelnen dieser Maßnahmen wurden

die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegen die anderen betroffenen Rechtsgüter abgewogen und auf eine möglichst datensparsame Ausgestaltung der Maßnahmen geachtet. In die erfolgte Abwägung ist auch eingeflossen, dass diese Maßnahmen wesentliche Voraussetzung für die künftige Ermöglichung eines erlaubten Angebots darstellen. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt insoweit ein milderes Mittel im Vergleich zur Beibehaltung oder Ausweitung des Totalverbots und des damit verbundenen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit von (potentiellen) Spielern und in die Grundrechte der Anbieter, insbesondere in dier Berufs- und Gewerbefreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz, dar.

Insbesondere die in der Stellungnahme des Vorsitzenden der Datenschutzkonferenz mit Schreiben vom 10. März 2020 genannten Kritikpunkte führten zu einer Anpassung des Entwurfes des Glücksspielstaatsvertrages bei einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus wurde den datenschutzrechtlichen Bedenken auch bei der Abfassung der Erläuterungen zum Staatsvertrag durch umfassende Ausführungen zum Datenschutz Rechnung getragen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat zudem bereits im Juli 2020 Kontakt zum Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt aufgenommen und diesen frühzeitig in die Entwicklung des Länderübergreifenden Glücksspielaufsichtssystems (LUGAS) eingebunden.

Frage 25:

Inwieweit liegen Zertifizierungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für LUGAS vor? Wenn nein, wird eine solche Zertifizierung angestrebt?

Antwort auf Frage 25:

Das Länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem wurde entwickelt und wird betrieben durch Dataport, eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dataport besitzt mehrere BSI-Zertifikate:

- BSI-Zertifikat Twin Data Center: Das Zertifikat BSI-IGZ-0405-2020 umfasst das Information Security Management System (ISMS), die Infrastruktur der beiden Rechenzentren sowie die Netz- und Diensteinfrastruktur für den technischen Verfahrensbetrieb von Verwaltungsverfahren der angeschlossenen Kunden.
- BSI-Zertifizierung IT-Verbund Verfahrensdienste: Das Zertifikat BSI-IGZ-0365-2019 umfasst die vom IT-Verbund Verfahrensdienste angebotenen standardisierten Dienste für die Bereitstellung von Middleware-Komponenten und weiteren verfahrensnahen Services für die rund 750 Fachverfahren im Rechenzentrum.

Die Fachanwendung LUGAS wird im o.g. Rechenzentrum betrieben. Eine darüber hinausgehende Zertifizierung von LUGAS wird aktuell geprüft und steht mittelfristig nach der Übernahme der Zuständigkeit durch die GGL zur Diskussion.